Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 — Ausgegeben Danzig, den 27. Juni — 1935

Inhalt:

161

Zweite Verordnung
über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), zugleich auf Grund des § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 2 werden folgende Vorschriften als §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

§ 2a

„(1) Die Bank von Danzig und die Devisenstelle können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangt werden.

(2) Die Bank von Danzig und die Devisenstelle können ferner verlangen, daß tatsächliche Angaben durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden."

§ 2b

„(1) Die Devisenstelle ist nicht berechtigt, in die ihr eingereichten Nachweisungen und Unterlagen eine andere Verwaltungsbehörde Einsicht nehmen zu lassen oder die ihr überlassenen Nachweisungen und Unterlagen einer anderen Behörde auszuhändigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung enthalten, hinsichtlich der Weitergabe an die zur Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen bestimmten Behörden."

§ 2c

„Sämtliche bei der Devisenstelle tätigen sowie die mit der Devisenbewertschaftung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erworben haben, nicht unbefugt verwerten."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Als ausländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, auch wenn sie keine Effektivklausel tragen. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 2 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 G. Bl. S. 375)."

3. § 4 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:

„Unter Personen im Sinne des Satz 1 sind natürliche und juristische Personen zu verstehen."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 7. 1935.)

4. § 5 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Als Erwerb im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Verfügung im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung.

(4) Als Verfügung über eine Forderung in ausländischer Währung gilt die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermins bei einem Guthaben in ausländischer Währung, das bisher täglich fällig war, und die Vereinbarung eines längeren Kündigungstermins bei einem Guthaben in ausländischer Währung, das bisher mit kürzerer Kündigungsfrist kündbar war."

5. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift als § 5 a eingefügt:

§ 5 a

„Wird durch Bezug von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, eine Verpflichtung, auch wechselmäßiger Art, gegenüber einem Ausländer begründet, die in ausländischer Währung zu begleichen ist, so ist die Genehmigung der Devisenstelle vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen."

6. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Verbringung und Übersendung ins Ausland gleichzuachten ist die Aushändigung ausländischer Zahlungsmittel, von Gold und Edelmetallen an einen Ausländer (§ 4 Abs. 5) im Inland."

7. Hinter § 7 wird folgende Vorschrift als § 7 a eingefügt:

§ 7 a

„(1) Für die nach §§ 5 bis 7 erteilten Erwerbs- und Einzel-Verwendungsgenehmigungen wird die Geltungsdauer in der Weise befristet, daß die Genehmigung grundsätzlich einen Monat nach Ausstellung unwirksam wird. Ferner werden die genannten Genehmigungen auch vor Ablauf der einmonatigen Frist unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt.

(2) Ist eine Genehmigung dadurch unwirksam geworden, daß der Verwendungszweck weggefallen ist, oder daß sie bis zum Ablauf der Gültigkeit nicht ausgenutzt wurde, so ist der Inhaber verpflichtet, sie unverzüglich der Devisenstelle zurückzugeben."

8. § 13 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Solange die Bank von Danzig jedoch nur Mittelkurse bekannt gibt, sind die Devisenbanken berechtigt, bei Veräußerung und Hereinnahme ausländischer Zahlungsmittel eine von der Bank von Danzig festzusetzende Gebühr zu berechnen."

Vor den bisherigen Text des § 13 ist zu setzen: „(1)".

9. Hinter § 15 sind als §§ 15 a, 15 b und 15 c folgende Vorschriften einzufügen:

§ 15 a

„(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Devisenstelle ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils im Sinne der §§ 722 und 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen."

§ 15 b

„Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, so kann der Vollstreckungsbeschluß nach den §§ 1042 und 1044 a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist."

§ 15 c

„Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist."

10. § 16 erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Wegen einer Zuwiderhandlung kann ein Danziger Staatsangehöriger auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat."

11. Hinter § 16 wird folgende Vorschrift als § 16 a eingefügt:

§ 16 a

„(1) Wer entgegen der Vorschrift des § 2 c seine Pflichten zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seines Dienstes erworben hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu G 100 000,— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig verfolgt. Die Rücknahme des Strafantrags ist zulässig."

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung neu bekannt zu machen.

Danzig, den 26. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

162 **Bekanntmachung**

der neuen Fassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des Art. II Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 26. Juni 1935 (G. Bl. S. 729) wird die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) in der sich aus der Zweiten Verordnung ergebenden Fassung in der Anlage neu bekannt gemacht.

Danzig, den 26. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Verordnung

über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) / 26. Juni 1935 (G. Bl. S. 729)

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird bis auf weiteres eine Devisenbewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt der Devisenstelle, die bei der Bank von Danzig eingerichtet wird.

(2) Der Leiter der Devisenstelle wird von dem Präsidenten der Bank von Danzig, die Angestellten werden von dem Leiter unter Zustimmung des Präsidenten der Bank von Danzig bestellt.

(3) Die Devisenstelle führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Kosten der Devisenstelle trägt die Freie Stadt Danzig nach Maßgabe eines für sie aufzustellenden und vom Senat zu genehmigenden Haushaltsplans.

§ 2 a

(1) Die Bank von Danzig und die Devisenstelle können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangt werden.

(2) Die Bank von Danzig und die Devisenstelle können ferner verlangen, daß tatsächliche Angaben durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

§ 2b

(1) Die Devisenstelle ist nicht berechtigt, in die ihr eingereichten Nachweisungen und Unterlagen eine andere Verwaltungsbehörde Einsicht nehmen zulassen oder die ihr überlassenen Nachweisungen und Unterlagen einer anderen Behörde auszuhändigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung enthalten, hinsichtlich der Weitergabe an die zur Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen bestimmten Behörden.

§ 2c

Sämtliche bei der Devisenstelle tätigen sowie die mit der Devisenbewirtschaftung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erworben haben, nicht unbefugt verwerten.

§ 3

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen werden von der Devisenstelle erteilt. Sie kann die Genehmigung von der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen abhängig machen.

§ 4

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als ausländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, auch wenn sie keine Effektivklausel tragen. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 2 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 G.Bl. S. 375).

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(5) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. Unter Personen im Sinne des Satz 1 sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.

Artikel II

Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 5

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung erworben werden.

(2) Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach Abs. 1 erworben worden sind, darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Bank von Danzig oder von ihr beauftragte Stellen veräußert werden.

(3) Als Erwerb im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Verfügung im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung.

(4) Als Verfügung über eine Forderung in ausländischer Währung gilt die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermines bei einem Guthaben in ausländischer Währung, das bisher täglich fällig war, und die Vereinbarung eines längeren Kündigungstermins bei einem Guthaben in ausländischer Währung, das bisher mit kürzerer Kündigungsfrist kündbar war.

§ 5a

Wird durch Bezug von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, eine Verpflichtung, auch wechselmäßiger Art, gegenüber einem Ausländer begründet, die in ausländischer Währung zu begleichen ist, so ist die Genehmigung der Devisenstelle vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen.

§ 6

Der Erwerb von Gold und Edelmetallen und die Verfügung über Gold und Edelmetalle bedürfen der Genehmigung.

§ 7

(1) Zahlungsmittel, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit Genehmigung in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt oder überbracht werden. Der Verbringung und Übersendung ins Ausland gleichzuachten ist die Aushändigung ausländischer Zahlungsmittel von Gold und Edelmetallen an einen Ausländer (§ 4 Abs. 5) im Inland.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Abs. 1 gelten als Bannbruch im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen worden ist.

(3) Geldsorten, Gold und Edelmetalle dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(4) Die Postverwaltung darf Wert- und Einschreibsendungen mit den in Abs. 1 genannten Werten zur Beförderung nur annehmen, wenn der Einlieferer die Genehmigung der Devisenstelle zur Versendung vorlegt. Alle Wert- und Einschreibsendungen sind zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen. Die Devisenstelle kann Ausnahmen zulassen. In anderen Sendungen ist die Versendung dieser Werte mit der Post verboten. (Abs. 3.)

§ 7a

(1) Für die nach §§ 5 bis 7 erteilten Erwerbs- und Einzel-Verwendungsgenehmigungen wird die Geltungsdauer in der Weise befristet, daß die Genehmigung grundsätzlich einen Monat nach Ausstellung unwirksam wird. Ferner werden die genannten Genehmigungen auch vor Ablauf der einmonatigen Frist unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt.

(2) Ist eine Genehmigung dadurch unwirksam geworden, daß der Verwendungszweck weggefallen ist, oder daß sie bis zum Ablauf der Gültigkeit nicht ausgenutzt wurde, so ist der Inhaber verpflichtet, sie unverzüglich der Devisenstelle zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Beschränkungen der §§ 5 und 7 gelten nicht hinsichtlich des Reiseverkehrs für Zahlungsmittel oder Forderungen, die im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von 20 Gulden übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als Einzelfall.

(2) Die Devisenstelle kann weitere Erleichterungen zulassen. Sie kann die Erleichterungen von der Vorlegung von Dringlichkeitsbescheinigungen der zuständigen Polizeibehörde abhängig machen.

(3) Die Inanspruchnahme der Freigrenze ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

Artikel III

Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Bank von Danzig oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Bank von Danzig oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Bank von Danzig zu erwerben oder zu veräußern.

§ 10

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten. Das gleiche gilt für Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel.

§ 11

Während der Dauer der Devisenbewirtschaftung bleibt die Devisenbörse geschlossen.

§ 12

An Stelle der an der Devisenbörse notierten Kurse treten die von der Bank von Danzig festzusetzenden Devisenkurse.

§ 13

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von der Bank von Danzig festgesetzten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Solange die Bank von Danzig jedoch nur Mittelkurse bekannt gibt, sind die Devisenbanken berechtigt, bei Veräußerung und Hereinnahme ausländischer Zahlungsmittel eine von der Bank von Danzig festzusetzende Gebühr zu berechnen.

§ 14

Als Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die von der Bank von Danzig festgesetzten Kurse veröffentlicht werden.

§ 15

Geschäfte, die gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 verstoßen, sind nichtig. Sie sind von dem Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird.

§ 15 a

(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Devisenstelle ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils im Sinne der §§ 722 und 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 15 b

Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, so kann der Vollstreckungsbeschluß nach den §§ 1042 und 1044 a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 15 c

Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Artikel IV

Strafbestimmungen

§ 16

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für eine Genehmigung der Devisenstelle ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

(5) Wegen einer Zuwiderhandlung kann ein Danziger Staatsangehöriger auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 16 a

(1) Wer entgegen der Vorschrift des § 2 c seine Pflichten zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seines Dienstes erworben hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig verfolgt. Die Rücknahme des Strafantrags ist zulässig.

§ 17

(1) In den Fällen des § 16 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 18

Zur Aburteilung von Devisenzuwiderhandlungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 19

Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Devisenstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1935 — hinsichtlich der durch die Verordnung vom 26. Juni 1935 erlassenen Bestimmungen am 27. Juni 1935 — in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 11. Juni 1935.
26. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.